

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.115

WBE.2025.116 vom 8. Juli 2025

AG Verwaltungsgericht, 2025-07-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2025.115 WBE.2025.116](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2025.115_WBE.2025.116)

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.115 WBE.2025.116 du 8 juillet 2025

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.115 WBE.2025.116 del 8 luglio 2025

Erwägungen

E. 3

Die Beschwerde im Verfahren WBE.2021.147 wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

E. 4.1

In Abänderung von Dispositiv-Ziffer 2 des Urteils des Spezialverwaltungsgerichts vom 17. März 2021 sind die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 18'000.00, der Kanzleigegebühr von Fr. 434.00 und den Auslagen von Fr. 266.00, zusammen Fr. 18'700.00, von der Einwohnergemeinde Q._____ (Gesuchsgegnerin im vorinstanzlichen Verfahren) zu bezahlen.

E. 4.2

Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 20'000.00 sowie der Kanzleigegebühr und den Auslagen von Fr. 716.00, gesamthaft Fr. 20'716.00, sind von der Einwohnergemeinde Q._____ zu bezahlen.

E. 5.1

Dispositiv-Ziffer 3 des Urteils des Spezialverwaltungsgerichts vom 17. März 2021 wird aufgehoben. Stattdessen wird die Einwohnergemeinde Q._____ (Gesuchsgegnerin im vorinstanzlichen Verfahren) verpflichtet, A._____ (Gesuchstellerin im vorinstanzlichen Verfahren) die vor dem Spezialverwaltungsgericht entstandenen Parteikosten von Fr. 28'000.00 zu ersetzen.

E. 5.2

Die Einwohnergemeinde Q._____ wird verpflichtet, A._____ die vor dem Verwaltungsgericht entstandenen Parteikosten von Fr. 32'000.00 zu ersetzen. D. Auf Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten der Gemeinde Q._____ vom 16. Mai 2022 entschied die I. öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichts mit Urteil vom 27. November 2024 (1C_275/2022) nach öffentlicher Beratung:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.